

Bundesministerium für Justiz  
Museumsstrasse 7  
1070 Wien  
[Kzl.b@bmj.gv.at](mailto:Kzl.b@bmj.gv.at)

Wien, am 31. August 2009

Stellungnahme zum Entwurf einer Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010  
(Ub-HeimAuf-Nov 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) die Modernisierung und Adaptierung des UbG und des Heimaufenthaltsgesetzes in der vorgeschlagenen Form.

Vorweg möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Berufsgruppe der PsychotherapeutInnen bei der Erarbeitung der Novelle bedauerlicherweise nicht miteinbezogen war und daher auch keine fundierte Aussage treffen kann. Die Berufsgruppe der PsychotherapeutInnen ebenso wie die Klinischen PsychologInnen sind laut ASVG als eigenständiger Heilberuf grundsätzlich den ÄrztInnen gleichgestellt. Das umfasst nicht nur die eigenständige Behandlung psychischer Störungen, sondern vor allem auch die eigenständige Diagnostik, wobei die psychotherapeutische Diagnostik zusätzlich zur Diagnostik im Rahmen psychiatrischer Klassifikationssysteme sehr wesentlich auch eine ganzheitliche und prozessorientierte Persönlichkeitsdiagnostik, sowie psychodynamische, beziehungs-dynamische und psychosoziale Aspekte umfasst. Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass PsychotherapeutInnen im psychosozialen Bereich, u. a. eben auch in den genannten Einrichtungen, häufig in leitenden Positionen tätig sind.

**Im Bereich des HeimAufG** wird die Befugnis der Ärzte zur Anordnung von Freiheitsbeschränkungen auf jenen Bereich beschränkt, der „medizinischer Natur“ ist. Ansonsten sieht der Entwurf vor, die Anordnungsbefugnis „je nachdem, ob die Maßnahme pflegerischer oder pädagogischer Natur ist, der Pflegedienstleitung oder einem von der Einrichtung betrauten Angehörigen des gehobenen Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. *der pädagogischen Leitung*“ zuzuordnen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass auch andere Berufsgruppen aus dem psychosozialen Bereich maßgeblich und in leitenden Funktionen in diesem Bereich tätig sind. Um Schwierigkeiten in der Durchführung zu vermeiden, **ist die Anordnungsbefugnis sinnvoller Weise jedenfalls auf die Angehörigen der psychosozialen Berufe in leitender Funktion auszudehnen.**

**Für das UbG** wird vorgeschlagen, **dass eine zweite Aufnahmeuntersuchung samt Erstellung eines Gutachtens auf Verlangen des Kranken, seines Vertreters oder des Erstuntersuchers künftig auch von einer in der psychiatrischen Abteilung tätigen und dafür ausgebildeten PsychotherapeutIn vorgenommen** und ein solches psychotherapeutisches Gutachten dem psychiatrischen Gutachten gleichgestellt

wird. In diesem Bereich sind PsychotherapeutInnen seit vielen Jahren in der Behandlung tätig und haben maßgeblich zur Entwicklung von wissenschaftlich fundierten Konzepten zur ganzheitlichen und prozessorientierten Diagnostik und zur Behandlung von psychischen Störungen beigetragen. Außerdem könnte auf diese Weise der Mangel an psychiatrischen Fachärzten kompensiert werden, zum anderen würden die wissenschaftlichen Psychotherapiekonzepte den psychiatrischen Blickwinkel wesentlich ergänzen und erweitern, sowie fraglos langfristig bereichern. Insgesamt ist anzunehmen, dass die Kooperation von PsychotherapeutInnen und Kinder- und Jugendpsychiatrischen FachärztInnen in diesem Tätigkeitsbereich durch kontinuierlichen fachlichen Austausch, sowie durch eine gemeinsame Aus- und Fortbildungstätigkeit **eine wesentliche Qualitätsverbesserungen im Interesse der betroffenen PatientInnen** erbringen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva Mückstein  
Präsidentin